

## Steuergesetzänderungen wurden beschlossen

Der Bundesrat hat am 7. April 2006 dem „Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung“ und dem „Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen“ zugestimmt.

Über einige der geplanten Änderungen haben wir bereits im März 2006 berichtet. An dieser Stelle nun näheres zu einigen der beschlossenen Neuerungen

### Dienstleistungen in Haushalten

Bisher wurden für **haushaltsnahe Dienstleistungen**, die keine besonderen Fachkenntnisse erfordern, 20 % der Kosten von maximal 3.000 Euro, also bis zu 600 Euro jährlich, als Steuerermäßigung durch die Finanzämter erstattet. Rückwirkend zum 01.01.2006 erhöht sich der Betrag von 600 Euro auf 1.200 Euro bei Inanspruchnahme von **Pflege- und Betreuungsleistungen für pflegebedürftige Personen**, die Leistungen aus der Pflegeversicherung beziehen. Die Steuerermäßigung steht auch den Angehörigen von Personen mit Pflege- oder Betreuungsbedarf zu, wenn sie für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen.

Ebenfalls ab 01.01.2006 gibt es eine Steuerermäßigung für **Handwerksarbeiten** (handwerkliche Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten) in inländischen Haushalten. In Betracht kommen z. B. Maurer-, Maler-, Fliesenleger-, Sanitär- oder Elektrikerarbeiten. Auch hier werden 20 % der Kosten von maximal 3.000 Euro für Arbeitslohn (keine Materialkosten), also bis zu 600 Euro jährlich durch die Finanzämter erstattet.

Die Aufwendungen müssen durch Vorlage einer **Rechnung** und eines **Zahlungsnachweises** auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung oder der Handwerkerleistung belegt werden. Für den Zahlungsnachweis genügt der Beleg eines Kreditinstituts. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

### Dienstwagen-Nutzung bei Selbständigen

Des weiteren ist die geplante Neuregelung **zur Besteuerung der privaten Dienstwagen-Nutzung bei Selbständigen** angenommen worden. Damit soll künftig für die Berechnung des privaten Nutzungsanteils eines Dienstwagens die so genannte Ein-Prozent-Regelung nur noch anwendbar sein, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent für betriebliche Zwecke genutzt wird.

Der Bundesrat hat die Bundesregierung aufgefordert, zeitnah zum In-Kraft-Treten dieser Beschränkung Verwaltungsanweisungen zu schaffen, wie der betriebliche Nutzungsanteil

nachzuweisen ist. Diese Regelungen sollen einerseits den bürokratischen Aufwand für die Fahrzeugnutzer und andererseits den Aufwand für die Finanzverwaltung soweit wie möglich begrenzen. Wie diese Verwaltungsanweisung aussehen wird, wissen wir noch nicht. Wir werden Sie aber auf dem Laufenden halten.

### **Ordnungswidrigkeit des „Beleghandels“**

Künftig wird die entgeltliche Verbreitung von Belegen als Ordnungswidrigkeit behandelt. Hintergrund ist das Angebot von Tankquittungen im Rahmen von Internetauktionen, mit deren Hilfe die Käufer steuerlich relevante Betriebsausgaben oder Werbungskosten „produzieren“. Zukünftig soll die entgeltliche Weitergabe solcher Belege als Steuerordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **Höhere Abschreibungssätze zeitlich befristet**

Eine **höhere degressive Abschreibung** von 30 % ist nur in 2006 und 2007 möglich.

(Dr. Kerstin Arnold, Steuerberaterin, Pischel & Kollegen,  
[Kerstin.Arnold@Pischel.info](mailto:Kerstin.Arnold@Pischel.info))